

Bern, den 10. Januar 1955

An den B u n d e s r a t

Ibg. Indon. 821. AVA.
Wirtschaftsvereinbarungen
 mit Indonesien.

I.

Mit unserem Antrag vom 1. Dezember 1954 orientierten wir Sie über die bevorstehende Eröffnung von Verhandlungen mit einer indonesischen Delegation. Diese Verhandlungen fanden in Bern vom 3. bis zum 30. Dezember 1954 statt und führten zur Unterzeichnung eines neuen Vertragswerkes. Im einzelnen zerfällt es in ein Handelsabkommen, ein Protokoll über den Warenverkehr mit den dazugehörenden Kontingentslisten A (Ausfuhr) und B (Einfuhr), einen Briefwechsel zum Uhrenkontingent, sowie ein Protokoll über den Zahlungsverkehr, einen Briefwechsel betreffend die Meistbegünstigung für Zahlungsüberweisungen von Indonesien nach der Schweiz und schliesslich einen einseitigen indonesischen Brief, enthaltend die gegenwärtigen indonesischen Beschränkungen im Transfer von sog. "Invisibles". Dieser letztgenannte Brief sowie der Uhren-Briefwechsel werden nicht veröffentlicht.

II.

Der Warenverkehr mit Indonesien zeigt einen zwar stetigen, aber langsamen Aufstieg. Unsere Ausfuhr nach Indonesien blieb, verglichen mit derjenigen nach anderen unterentwickelten Ländern, am meisten zurück, obschon wir behördlicherseits alle erforderlichen Voraussetzungen geschaffen hatten, wie z.B. die rasche Begründung eines direkten schweizerisch-indonesischen Vertragsverhältnisses, das durch regelmässige Verhandlungen jeweils ausgebaut wurde, sowie die Umwandlung unseres früheren Konsulats in Djakarta in eine Gesandtschaft, deren Leitung vorerst ein Geschäftsträger und neuerdings ein Minister übernahm.

Die Ursachen der unbefriedigenden Entwicklung sind in der ungenügenden Vertreter-Organisation sowie in der krisenhaften Lage der indonesischen Wirtschaft zu suchen. Der letztere Umstand machte die Verhandlungen besonders schwierig, da Indonesien mit Begehren um z.T. drastische Herabsetzung der bisherigen Kontingente für die Einfuhr von Schweizer Waren aufwartete. Diese Kürzungsbegehren konnten erfolgreich abgewehrt werden, bis auf die Uhren;

./.

- 2 -

hier mussten wir eine, wie wir hoffen, bloss momentane Konzession machen, wenn wir nicht das Scheitern der Verhandlungen in Kauf nehmen wollten. Ein Abbruch der Verhandlungen wäre aber nicht angezeigt gewesen, da wir Indonesien gegenüber keine Druckmittel besitzen.

Das alte Uhrenkontingent betrug für ein Jahr 3,5 Millionen Franken, die neue Offerte lautete auf 1,5 Million Franken. Indonesien suchte diese geradezu grotesk anmutende Herabsetzung mit dem Hinweis auf seine schlechte Devisenlage und den Luxuscharakter der Uhreneinfuhr zu rechtfertigen, wogegen wir immer wieder eindringlich auf die Bedeutung der Uhrenindustrie für unsere Volkswirtschaft im allgemeinen und für diejenige von 8 Kantonen im besondern, speziell heute im Hinblick auf unsere Schwierigkeiten mit den Vereinigten Staaten von Amerika, hinwiesen. Auch wurden wir nicht müde, unsern Partnern zu erklären, dass sie sich mit einem ungenügenden Uhrenkontingent ins eigene Fleisch schnitten, da die Uhren erfahrungsgemäss auf dem Schmuggelwege oder z.B. via Singapur doch in ihr Land gelangten, durch diese Umwege jedoch unnötigerweise verteuert würden und dem Staate, der letzten Endes die Devisen zur Bezahlung dieser Uhren aufbringen müsse, beim Schmuggel die Zölle und Devisenabgaben entgingen.

Djakarta ermächtigte daraufhin den indonesischen Delegationschef - der seine Behörden um Beibehaltung des alten Uhrenkontingentes in der Höhe von 3,5 Millionen Franken ersucht hatte und uns erklärte, Indonesien gebe Einfuhrlizenzen überhaupt nur für schweizerische Uhren ab -, bis auf höchstens 2 Millionen Franken zu gehen. Gleichzeitig wurde uns eine Kontingentserhöhung auf dem Gebiete der Milchwirtschaft zugestanden. Nach weiteren langwierigen Kämpfen, in denen versucht wurde, die bestehende Uhren-Differenz zwischen den 2 Millionen und dem alten Kontingent von 3,5 Millionen auf 2,75 Millionen Franken zu halbieren, gelang es schliesslich, den indonesischen Delegationschef zu veranlassen, eine weitere halbe Million auf seine eigene Verantwortung beizufügen. Er teilte mit, er habe sich erneut mit Djakarta in Verbindung gesetzt, und schien bezüglich eines weiteren möglichen Entgegenkommens eher optimistisch. Allein, die Antwort aus Djakarta lautete völlig ablehnend, und der indonesische Delegationschef eröffnete uns, die 2,5 Millionen Franken hätten als sein letztes Wort zu gelten; falls wir uns damit nicht abfinden könnten, habe er Order, die Verhandlungen abzubrechen. Gleichzeitig offerierte er einen Brief, in welchem die beiden Standpunkte festgehalten werden und erklärt wird, er werde sich nach seiner Rückkehr nach Djakarta persönlich für die Einfuhr von Uhren bis zu einem Betrag von 3,5 Millionen Franken während des Vertragsjahres einsetzen.

Diese Erklärung und die Tatsache, dass Indonesien nach langem Sträuben auf dem Textilsektor schliesslich auf Kürzungen verzichtete, ermöglichte ein Einlenken, indem wir davon ausgingen, es sei besser, im indonesischen Delegationschef, der Verständnis für unsere Begehren zeigte und sich offensichtlich in der Rolle des Verfechters von sturen Djakarta-Direktiven nicht besonders gefiel,

./.

einen möglichst aktiven Fürsprecher für die vertragskonforme Durchführung des Abkommens in Djakarta zu besitzen.

Eine weitere Klippe in diesen Verhandlungen bildete die Klausel, wonach der Warenverkehr sowie die Erteilung von Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen nach Massgabe der in beiden Ländern geltenden Vorschriften betreffend die Ein- und Ausfuhr sich abwickeln bzw. erfolgen sollen. Diese Klausel hat, wie wir nach wiederholten Fragen feststellen mussten, u.a. den Zweck, Indonesien zu gestatten, bei einer Verschärfung der Devisenschwierigkeiten an die Einfuhr erschwerende Auflagen zu knüpfen. Dies bedeutet die juristische Verankerung eines bisherigen de facto-Zustandes. Es ist leider nicht gelungen, das Abkommen ohne diese Klausel unter Dach zu bringen, nachdem alle andern Länder sie ausnahmslos akzeptiert hatten.

Eine letzte Schwierigkeit, die den Abschluss der Verhandlungen stark verzögerte, war die Inkompetenz der indonesischen Delegation auf dem Gebiete des Transfers von sog. "Invisibles". Immerhin gelang es schliesslich, auf diesem Gebiete die Zusage der Meistbegünstigung zu erhalten, was deshalb besonders wertvoll ist, weil andere Partner Indonesiens auf diesem Gebiete, im Gegensatz zur Schweiz, mit beträchtlichen Druckmitteln aufwarten können. Daneben wurde die schweizerische Delegation von der indonesischen in einem einseitigen Briefe über die Einschränkungen orientiert, die zurzeit in Indonesien in Bezug auf Ueberweisungen im Finanz- und Versicherungsverkehr bestehen. Das schweizerischerseits speziell im Vordergrund stehende Problem des Rückwanderertransfers konnte leider wiederum nicht in einer befriedigenden Weise erledigt werden, da nur in Härtefällen beschränkte Transfermöglichkeiten bestehen. Es kann bloss gehofft werden, dass es der Schweizerischen Gesandtschaft in Djakarta gelingen wird, die indonesischen Behörden zu einer möglichst wohlwollenden Anwendung dieser Härtefälle-Vorschriften zu bringen. Ferner konnte, wie allerdings kaum anders zu erwarten war, in Bezug auf das Begehren des Fallenlassens der indonesischen Transfersteuer von $66 \frac{2}{3} \%$ auf Ueberweisungen ins Ausland kein Erfolg verbucht werden. Dem oben erwähnten einseitigen Briefe der indonesischen Delegation ist immerhin zu entnehmen, dass gemäss einer kürzlich erlassenen Vorschrift die Ueberweisungen in Härtefällen sowie von Lohnersparnissen und einigen sozialen Zahlungen abgabefrei erfolgen können.

III.

Die alten Warenlisten beliefen sich auf je 33,5 Millionen Franken. Indonesien war bestrebt, die Liste A (schweizerische Ausfuhr) auf einen Totalbetrag von nur 24 Millionen Franken herunterzuschrauben, um dadurch ein genügend grosses Devisenpolster

- 4 -

zur Deckung der unsichtbaren Zahlungen zu schaffen. Punkto Umfang und Zusammensetzung sind die neuen Warenlisten (abgesehen von Uhren) den bisherigen sehr ähnlich. Gesamthaft betrachtet, darf das Ergebnis dieser Verhandlungen als befriedigend bezeichnet werden. Entscheidend wird jedoch sein, in welchem Geiste es in Djakarta durchgeführt werden wird.

IV.

Zu den einzelnen Vertragstexten, die in französischer Uebersetzung beigefügt sind, wäre noch folgendes zu bemerken:

1. Handelsabkommen: Es gilt für das Jahr 1955 und seine Gültigkeit wird sich stillschweigend um ^{ein} weiteres Jahr verlängern, sofern es nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.
2. Protokoll über den Warenverkehr: Dieses Protokoll gilt für das Jahr 1955, ohne stillschweigende Verlängerungsmöglichkeit; es muss also von Jahr zu Jahr erneuert werden.
3. Liste A (Ausfuhr) mit "Bemerkungen" zu einigen Kontingenten: Totalbetrag 32,34 Millionen Franken.
4. Liste B (Einfuhr): Totalbetrag 37,88 Millionen Franken.
5. Briefwechsel zum Uhrenkontingent: Wird nicht veröffentlicht.
6. Protokoll über den Zahlungsverkehr: Es gilt ebenfalls für das Jahr 1955 und ist, wie das Handelsabkommen, mit der automatischen Verlängerungsklausel ausgestattet; es stellt fest, dass sich der Zahlungsverkehr weiterhin über die Europäische Zahlungsunion, nach Massgabe der Bestimmungen des schweizerisch-niederländischen Zahlungsabkommens vom 24. Oktober 1945, abwickelt.
7. Briefwechsel betreffend die Meistbegünstigung für Zahlungsüberweisungen von Indonesien nach der Schweiz.
8. Einseitiger indonesischer Brief betreffend die indonesischen Beschränkungen im Transfer von sog. "Invisibles": Wird nicht veröffentlicht.

Sämtliche Vereinbarungen sind vom 30. Dezember 1954 datiert; sie traten am 1. Januar 1955 provisorisch in Kraft und gelten für 1 Jahr. Die endgültige Inkraftsetzung soll auf Grund eines Notenwechsels zwischen den beiden Regierungen erfolgen.

Zur Veröffentlichung bestimmt sind die unter Ziffer 1, 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Abmachungen.

./.

- 5 -

V.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g ,

1. es sei von diesem Bericht und seinen Anlagen in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen;
2. es seien die am 30. Dezember 1954 unterzeichneten Vereinbarungen mit Indonesien zu genehmigen;
3. es seien die nachstehenden Vereinbarungen in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen:
 - a) Handelsabkommen
 - b) Protokoll über den Warenverkehr
 - c) Liste A mit "Bemerkungen"
 - d) Liste B
 - e) Protokoll über den Zahlungsverkehr
 - f) Briefwechsel betreffend die Meistbegünstigung für Zahlungsüberweisungen von Indonesien nach der Schweiz.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

Anlagen:

Vertragstexte in französischer Uebersetzung der englischen Originale gemäss Abschnitt IV, Ziffern 1 - 8.

P.-A. an :

Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher, Generalsekretariat,
Handel 10 Exemplare),
Politisches Departement (6 Exemplare),
Finanz- und Zolldepartement (2 Exemplare).